



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-8)

Datum: 9. Juli 2013

Nummer: 2013-264

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/264

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-8)

vom 09. Juli 2013

1. Zusammenfassung

Mit dem negativen Volksentscheid vom 17. Juni 2012 zum Entlastungsrahmengesetz vom 22. März 2012 wurden vier Massnahmen abgelehnt, die den Kanton und die Gemeinden betreffen.

Eine dieser Massnahmen (BKSD-8) betrifft die Finanzierung der Privatschulbesuche auf Stufe Kindergarten und Primarschule durch die Einwohnergemeinden als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule (Primarstufe).

Die Kosten für den Besuch einer Privatschule werden durch die Erziehungsberechtigten selbst getragen. Der Kanton leistet daran einen jährlichen Beitrag von CHF 2'500 pro Schülerin oder Schüler. Neu sollen die Gemeinden diese Privatschulbeiträge als Schulträgerinnen für ihre Kindergarten- und Primarschulkinder selbst tragen.

2. Bericht

2.1 Ausgangslage

Mit dem negativen Volksentscheid zum Entlastungsrahmengesetz am 17. Juni 2012 wurden vier Massnahmen abgelehnt, die den Kanton und die Gemeinden betreffen. Der Kantonshaushalt wäre damit um CHF 24.8 Mio. entlastet worden. Dieser Betrag ist in den Budgetrichtlinien 2014 pro rata eingestellt und muss auf jeden Fall realisiert werden. Die Entlastungswirkung der Massnahmen zu Gunsten der Gemeinden beträgt CHF 5.6 Mio. Die finanziellen Konsequenzen dieser Massnahmen auf den Kanton und die Gemeinden können der folgenden Tabelle entnommen werden; negative Vorzeichen bedeuten einen Mehraufwand (Beträge in CHF Millionen):

Massnahme	Name	finanzielle Auswirkung auf den Kanton	finanzielle Auswirkung auf Gemeinden
FKD-1	Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten	15	8.7
FKD-3	Anpassung EL zu AHV/IV (Vermögensverzehr)	4.32	2.4
BKSD-3	Abgeltung der Standardkosten Sonderschulung durch den Schulträger	3.5	-3.5
BKSD-8	Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch Schulträger	2.0	-2.0
Total Entlastung		24.82	5.6

Die Entlastungswirkung von CHF 24.8 Millionen für den Kanton ist in den Budgettrichtlinien 2014 pro rata eingestellt. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Massnahmen dem Landrat als Einzelvorlagen zum Beschluss zu unterbreiten. Dieses Vorgehen bietet dem Landrat und gegebenenfalls den Stimmbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit, jede einzelne Massnahme neu und differenziert zu beurteilen sowie einzeln darüber zu beschliessen bzw. abzustimmen. Die Landratsvorlagen zur Einführung des Selbstbehalts für Krankheitskosten und die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei den Ergänzungsleistungen entlasten die Gemeinden um CHF 11 Millionen, die Landratsvorlagen betreffend die Abgeltung der Standardkosten bei der Sonderschulung durch den Schulträger und die Regelung für die Finanzierung von Beiträgen an Privatschulen durch den Schulträger belasten die Gemeinden um CHF 5.5 Millionen.

Alle vier Vorlagen werden dem Landrat zeitnah zum Beschluss unterbreitet. Ziel ist die Inkraftsetzung der beantragten Gesetzesänderungen frühestens auf den 1. Januar 2015 bzw. den 1. August 2015 geltend für das Schuljahr 2015/16 (Standardkostenabgeltung für die Sonderschulung). Eine allfällige Volksabstimmung kann am 24. November 2013 stattfinden.

Die volle Entlastungswirkung kann somit erst ab 2015 realisiert werden.

2.2 Ziele der Vorlage

Die Gemeinden sollen als Trägerinnen der Kindergärten und Primarschulen die Finanzierung der Privatschulbeiträge als Kindergarten- und Primarschulträger übernehmen. Diese Lösung entspricht dem Trägerschaftsprinzip. Der Kanton und die Gemeinden als Träger respektive Trägerinnen der jeweiligen Schulen leisten einen einheitlichen Beitrag in Höhe von CHF 2'500 pro Schuljahr an den frei gewählten Besuch von Privatschulen. Damit kann die mit dem Entlastungspaket angestrebte Entlastungswirkung realisiert werden. Mit der Verpflichtung der Gemeinden zur Ausrichtung einheitlicher Beiträge an den Privatschulbesuch wird das Risiko, dass die Gemeinden keine oder nur stark reduzierte Beiträge an den Privatschulbesuch leisten, ausgeschlossen. Andernfalls könnten Erziehungsberechtigte aus finanziellen Überlegungen von einem Privatschulbesuch ihrer Kinder absehen, was letztlich einige Privatschulen in ihrer Existenz gefährden könnte. Der Ausfall grösse- rer Privatschulen und die Überführung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen würden sowohl bei Kanton und Gemeinden zu erheblichen Mehrkosten führen. Daher wird mit der vorliegende Vorlage eine verpflichtende Gesetzesbestimmung vorgeschlagen.

2.3 Erläuterungen

Die Massnahme BKSD-8 im Rahmen des Entlastungsrahmengesetzes vom 22. März 2012 betraf die Finanzierung der Beiträge an den Privatschulbesuch durch den Schulträger. Diese Änderung des Bildungsgesetzes wurde vom Souverän am 17. Juni 2012 verworfen. Die Massnahme wird mit dieser Vorlage separat und in angepasster Form mit einer Änderung des Bildungsgesetzes der Beschlussfassung zugeführt. Für diese Änderung der Kostenträgerschaft für die Beiträge an den Besuch von Privatschulen auf Stufe Kindergarten und Primarschule wird § 100 Bildungsgesetz neu wie folgt gefasst:

D. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002

§ 100 Absätze 1 und 2

¹ *Die Schulträgerin oder der Schulträger leistet beim Besuch von Privatschulen, die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählt werden und die über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen, Beiträge in der Höhe von 2'500 Franken zu Gunsten der Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.*

² *Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht.*

Absatz 1 sieht vor, dass Kanton und Gemeinden als Schulträger verpflichtend einheitliche Beiträge in Höhe von CHF 2'500 an den Privatschulbesuch entrichten. Für Kindergarten- und Primarschüler werden die Beiträge folglich von den Gemeinden geleistet.

Absatz 2 enthält neu die Grundlage für die Beitragsausrichtung an den Privatschulbesuch im Falle des Vorliegens eines Leistungsauftrages (bisher Absatz 1 Buchstabe a). Die Bestimmung dient als Grundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen für die ausnahmsweise Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung.

2.4 Auswirkungen

Diese Massnahme führt beim Kanton zu einer Entlastung von jährlich wiederkehrend CHF 2.0 Millionen, frühestens beginnend ab 2015. Die Beiträge an den Besuch von Privatschulen können semesterweise abgerechnet werden.

Diese Kosten werden zwar zu den Gemeinden verschoben, das Entlastungspaket 12/15 hat aber insgesamt für die Baselbieter Gemeinden positive finanzielle Auswirkungen. Auf eine Kompensation dieser Lastenverschiebung wird deshalb verzichtet.

Im Falle einer Ablehnung dieser Vorlage müssten die fehlenden Entlastungsbeiträge mittels anderer Massnahmen im Bildungsbereich kompensiert werden.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (*BildG*, *SGS 640*, *GS 34.0637*) betreffend Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger gemäss Anhang zu beschliessen.

Liestal, 09. Juli 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen:

1. Entwurf Landratsbeschluss Änderung BildG
2. Entwurf Synopse Änderung BildG

Landratsbeschluss

Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger (Entlastungspaket 12/15 Massnahme BKSD-8)

Entwurf

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 100 Absätze 1 und 2

¹ Die Schulträgerin oder der Schulträger leistet beim Besuch von Privatschulen, die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählt werden und die über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen, Beiträge in der Höhe von 2'500 Franken zu Gunsten der Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

² Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹ SGS 640, GS 34.0637

Synopse LRV „Finanzierung der Beiträge an Privatschulbesuche durch den Schulträger“

2. Juli 2013

Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 19.6.2012)	Entwurf Änderung Bildungsgesetz vom 1.7.2013	Kommentar
<p>§ 100 Beiträge zum Besuch von Privatschulen</p> <p>¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern</p> <p>a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;</p> <p>b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.</p> <p>² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'500 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.</p>	<p>§ 100 Absätze 1 und 2</p> <p>¹ <i>Die Schulträgerin oder der Schulträger leistet beim Besuch von Privatschulen, die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählt werden und die über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügen, Beiträge in der Höhe von 2'500 Franken zu Gunsten der Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.</i></p> <p>² <i>Die Schulträgerin oder der Schulträger kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht.</i></p>	<p>Abs. 1: Diese Bestimmung verpflichtet den Schulträger zur Ausrichtung von Beiträgen an den frei gewählten Besuch von Privatschulen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt. Diese Beiträge werden neu nicht mehr gemäss langjähriger Praxis nur vom Kanton, sondern vom jeweiligen Schulträger, d.h. im Kindergarten und in der Primarschule von den Gemeinden, in der Sekundarschule vom Kanton, ausgerichtet.</p> <p>Abs. 2: Diese Bestimmung enthält neu die Grundlage für die Beitragsausrichtung an den Privatschulbesuch im Falle des Vorliegens eines Leistungsauftrages (bisher Absatz 1 Buchstabe a). Die Bestimmung dient als Grundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen für die ausnahmsweise Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung. Für die Beitragsausrichtung ist in diesem Falle nicht der Leistungsauftrag ausschlaggebend, sondern die konkrete Zuweisung, welche eine entsprechende Kostengutsprache bedingt.</p> <p>Systematisch betrachtet gibt es geeignetere Orte, um diese Thematik zu regeln. Daher wird die Bestimmung im Rahmen der Umsetzung des Konzepts zur Integrativen Schulung neu formuliert und systematisch kongruent platziert werden.</p>

³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.